Klagegründe und wesentliche Argumente

- Art. 15 der Richtlinie 2002/91/EG sehe vor, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am 4. Januar 2006 erließen
- Die Kommission müsse feststellen, dass das Königreich Spanien die in Bezug auf die Art. 3, 7 und 8 der Richtlinie 2002/91/EG erforderlichen Vorschriften bislang nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt habe.
- (1) ABl. 2003, L 1, S. 65.
- (2) ABl. L 153, S. 13.

Vorabentscheidungsersuchen des Qorti Kostituzzjonali (Malta), eingereicht am 10. Februar 2012 — Vodafone Malta Limited, Mobisle Communications Limited/L-Avukat Ġenerali, Il-Kontrollur tad-Dwana, Il-Ministru tal-Finanzi, L-Awtorita ta' Malta dwar il-Komunikazzjoni

(Rechtssache C-71/12)

(2012/C 118/25)

Verfahrenssprache: Maltesisch

Vorlegendes Gericht

Qorti Kostituzzjonali

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Vodafone Malta Limited, Mobisle Communications Limited

Beklagte: L-Avukat Ġenerali, Il-Kontrollur tad-Dwana, Il-Ministru tal-Finanzi, L-Awtorita ta' Malta dwar il-Komunikazzjon

Vorlagefragen

Hindern die Bestimmungen der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und dienste (Genehmigungsrichtlinie) und insbesondere deren Art. 12 und/oder 13 die Mitgliedstaaten daran, den Betreibern mobiler Telekommunikationsdienste eine finanzielle Belastung aufzuerlegen, die

- a) als eine Verbrauchsteuer bezeichnet und durch nationale Rechtsvorschriften eingeführt wird;
- b) als Prozentsatz der Gebühren berechnet wird, die die Betreiber von Mobilfunknetzen von ihren Nutzern für die Dienstleistungen, die sie ihnen erbringen, verlangen, mit Ausnahme der durch Gesetz ausgenommenen Dienstleistungen;

c) den Betreibern von Mobilfunknetzen von ihren Nutzern auf individueller Basis gezahlt werden, wobei dieser Betrag in der Folge von allen Betreibern, die Mobilfunkdienstleistungen anbieten, an den Kontrollur tad-Dwana weitergeleitet wird und dieser Betrag nur von den Betreibern, nicht aber von anderen Unternehmen einschließlich solcher, die andere elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, abzuführen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Ahmed Ettaghi

(Rechtssache C-73/12)

(2012/C 118/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di Pace di Revere

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Ahmed Ettaghi

Vorlagefragen

- 1. Stehen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG (¹) im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, noch bevor er eine von der Verwaltungsbehörde erlassene Abschiebungsanordnung missachtet hat, allein aufgrund seiner illegalen Einreise und seines illegalen Aufenthalts mit einer Geldstrafe belegt wird, die als strafrechtliche Sanktion durch einen Hausarrest ersetzt wird?
- 2. Stehen die Art. 2, 15 und 16 der Richtlinie 2008/115 im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Mitgliedstaat nach dem Erlass der Richtlinie eine Rechtsvorschrift erlässt, die vorsieht, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, mit einer Geldstrafe belegt wird, die, ohne Beachtung des von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens und der in ihr festgelegten Rechte des Ausländers, durch die sofort vollziehbare Ausweisung als strafrechtliche Sanktion ersetzt wird?
- 3. Steht der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die während der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen wurde, um die Richtlinie zu umgehen oder jedenfalls deren Anwendungsbereich zu beschränken, und welche Maßnahmen hat das Gericht zu treffen, wenn es eine solche Zielsetzung feststellt?

⁽¹⁾ ABl. L 348, S. 98.